

Franz Riedl:

Die Judengesetzgebung in Ungarn

Die Lösung der Judenfrage ist in Ungarn weit schwieriger aber auch noch dringlicher als anderswo, weil die Macht des Judentums und sein Eindringen in alle Bereiche des nationalen Lebens derart tiefgreifend sind, daß Handlungsfreiheit und Eigenständigkeit des Madjarentums gefährdet sind. Wenn auch die ungarischen Juden behaupten, bereits unter Arpad über die Karpatenpässe aus den Steppen Südrusslands mit den Madjaren ins Donautiefeland gezogen zu sein, so steht doch fest, daß die Juden in Ungarn bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts eine äußerst geringe und untergeordnete Rolle spielten. 1360, 1526 und 1671 wurden alle Juden aus dem Königreich Ungarn verwiesen, aber einzelne Familien kehrten immer wieder bald zurück. Freilich geht das heutige Judentum nicht auf alteingesessene Familien zurück sondern sickerte seit dem 18. Jahrhundert aus dem Osten, aber auch aus Mähren, Schlesien und westlicheren Gegenden ein. Vor 200 Jahren zählte man in ganz Großungarn 12 000 Juden, vor

128

100 Jahren 92 000 und beim Zerfall des großen Staates 909 500. War am Beginn des 18. Jahrhunderts jeder 200. Einwohner Ungarns ein Jude, so am Beginn des 20. Jahrhunderts jeder 20. Das verkleinerte Ungarn zählte 1920 noch 473 310 Juden und nun nach Rückkehr Oberungarns wenigstens 600 000 Juden. Budapest zählte, damals noch Ofen, Pest und Altofen, zu Beginn des 18. Jahrhunderts 122 Juden, 1920 aber 215 512. Auf dem flachen Land hat sich im Ablauf von 200 Jahren das Judentum um das 23fache, in der Landeshauptstadt aber um das 1862fache vermehrt! Im gegenwärtigen Ungarn selbst erreicht das Judentum — bei der Volkszählung als israelitische Konfessionsangehörigkeit erfasst — 6 v. H. der Bevölkerung, in Budapest 23 v. H.*).

Zu dieser zahlenmäßigen Ausbreitung gesellte sich, nachdem das Judentum bis zur josephinischen Zeit ganz und bis 1842 fast ganz abgesondert von den christlichen Landesbewohnern im Ghetto lebte, seit der Mitte des 19. Jahrhunderts eine Angleichung und Eingliederung in alle Berufe und in das gesamte öffentliche und gesellschaftliche Leben Ungarns. Zwar brachte ihnen das Jahr 1848 noch nicht die ersehnte Emanzipation; damals gab es noch viele einsichtige, verantwortungsvolle Madjaren, die sich der Judenbefreiung entschieden widersetzten. So sagte Graf Istvan Széchényi: „Wenn wir jetzt die Juden emanzipieren, wer wird uns später von den Juden emanzipieren?“ Und die israelitische Kultusgemeinde von Preßburg selbst betonte damals als führende Judengemeinde Ungarns: „Die Juden betrachten Palästina als ihr Heimatland und können sich daher niemals mit Angehörigen anderer Nationalitäten verschmelzen.“ Aber das Jahr 1867 brachte den Juden die volle bürgerliche und politische Gleichberechtigung, 1883 wurden die Mischehen zwischen Juden und Christen gesetzlich gestattet — sorgenvoll hatte vor vier Jahrzehnten Graf Széchényi ausgerufen: „Wir werden ein Misch-Masch-Volk sein!“ — und 1896 wurden die Juden voll rezipiert. Unter König Franz Josef und König Karl wurden 25 Judenfamilien mit der Baronie ausgezeichnet und 275 in den Ritterstand erhoben. Zahlreiche Mischehen versippten die maßgebendsten Kreise des Landes mit den Juden, jährlich wurden im Ablauf eines halben Jahrhunderts fast 1000 Mischehen geschlossen. Dazu kommen viele Judentaufen; so wurden allein in Budapest im Jahre 1938 durch die Taufe 1361 Juden in die evangelische Kirche aufgenommen. Heute sind 50 v. H. des Handels, 69 v. H. der Banken, 20 v. H. der Großgrundbesitze über 200 Joch, 33 v. H. der landwirtschaftlichen Großpachtungen, 33 v. H. der gewerblichen und industriellen Beamten, 49,2 v. H. der Rechtsanwälte, 34,4 v. H. der Ärzte, 31,6 v. H. der Schriftleiter, 24 v. H. der Schauspieler Ungarns Juden. In Budapest sind die Zahlen natürlich weit krasser.

Die Juden achteten stets darauf, daß man in ihnen nichts als israelitische Madjaren sah. Sie waren Nutznießer und Förderer der Madjarisierung, sie drängten sich zur Namensmadjarisierung und wollten so ihre rassische und volkliche Natur verbergen. Im Herzen nach wie vor Juden gebärdeten sie sich nach außen als Übermadjaren, erteilten den angestammten Madjaren Zensuren und vergifteten die Atmosphäre zwischen Madjaren und Nationalitäten, ließen der Welt ein falsches Bild von Ungarn und vom Madjarentum entstehen. Wer sich gegen die Juden zur Wehr setzte, den ließen die Juden wegen Aufreizung gegen eine gesetzlich anerkannte Religion verfolgen; wer die jüdische Vorherrschaft nicht richtig fand, der wurde als rückständig bezeichnet, als erfüllt von falschen Vorurteilen; wer sagte, daß die Juden doch unter jeder

*) Eingehende Darstellungen der Judenfrage in Ungarn finden sich in „Volk und Reich“, 1938, Märzheft und in der demnächst im Volk und Reich Verlag erscheinenden Sonderveröffentlichung über die Judenfrage in Mitteleuropa.

Mimikry Juden blieben, der wurde empört zurechtgewiesen. Das „Ungarische Judenlexikon“ sagt aber klipp und klar, es sei „traditionelle jüdische Auffassung“, daß „die Zugehörigkeit zum Judentum nicht durch die Religion sondern durch die Abstammung entschieden wird“. Und der Leiter der ungarischen Landes-Rabbinerschule, Lajos Blau, schreibt: „Diejenigen, welche die Judenfrage mit den abgenutzten Mitteln der Glaubensbekehrung lösen wollen, verraten nur ihre völlige Unorientiertheit über die jüdische Volksseele und den jüdischen Volkscharakter. Der Übertritt ist nicht nur die erbärmlichste sondern auch die gefährlichste Lösung der Judenfrage.“ Diese klaren Sätze machen auch Bedenken hinfällig, die der katholische Bischof Glattfelder und der evangelische Bischof Kavasz äußerten, weil die ungarische Judengesetzgebung die Taufe nicht als Ausscheiden vom Judentum anerkennen will sondern auch die getauften Judenchristen als Juden ansieht. Die ungarische Gesetzesansicht entspricht übrigens auch der kirchlichen Dogmatik vollkommen, wie der Jesuit Borovszky in Budapest klar feststellte: „Es ist nicht strittig, daß jeder, der die Taufe empfängt, Christ ist. Ebenso ist es nicht strittig, daß der Neger nach der Taufe Neger und daher auch der Jude nach der Taufe jüdischer Rasse und jüdischer Volkszugehörigkeit bleibt.“

Wie schon die vorstehenden Hinweise erkennen lassen, stellen sich der Regierung bei der Durchführung einer zielstrebigem Judengesetzgebung große Hindernisse in den Weg. Der frühere Ministerpräsident Darányi sagte bereits: „Es gibt eine Judenfrage in Ungarn. Und sie ist eines der unerledigten Probleme unseres öffentlichen Lebens. Ist sie aber unerledigt, so kann ich nur ihre planmäßige und gesetzliche Lösung für möglich halten.“ Damit knüpfte Darányi dort an, wo die erste Regierung nach der Niederwerfung des von Juden angeführten 133 Tage dauernden Schreckensregiments des Bolschewismus bereits zu säubern versucht hatte. Freilich blieb von den damals ergriffenen Maßnahmen nur der numerus clausus an Ungarns Hochschulen gegenüber den Juden in Kraft. Die Regierung Darányi brachte im Frühjahr 1938 nachfolgendes Gesetz zur Wiederherstellung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gleichgewichtes, das sogenannte erste Judengesetz, im ungarischen Reichstag ein, der es auch mit gewissen Abänderungen annahm:

Paragraph 1 erteilt dem Ministerium die Vollmacht, die zum Schutz des Gleichgewichtes des sozialen und wirtschaftlichen Lebens notwendigen und unaufschiebbar dringenden Maßnahmen binnen drei Monaten von der Promulgierung des Gesetzes auch dann im Verordnungswege durchzuführen, wenn diese Maßnahmen in den Rechtskreis der Gesetzgebung fallen.

Paragraph 2 enthält die der Regierung erteilte Weisung, eine Pressekammer aufzustellen, der die Herausgeber, Schriftleiter oder im ständigen Arbeitsverhältnis stehenden Mitarbeiter periodischer oder nicht periodischer Blätter angehören müssen. Ferner soll eine Schauspielkunst-Kammer aufgestellt werden, der die Schauspieler, Filmschauspieler, Theater- oder Filmregisseure sowie das gesamte Hilfspersonal der Theater und der Filmindustrie angehören. Herausgeber, Redakteure oder ständige Mitglieder der Blätter sowie Schauspieler, Filmschauspieler oder Mitglieder des Hilfspersonals der Theater und Filmindustrie dürfen nur Mitglieder der Presse- beziehungsweise der Schauspielkammer sein. Ausnahmen kann der Kultusminister für die Schauspieler und Filmschauspieler gestatten.

Im Paragraph 3 ist vorgesehen, daß Mitglieder der beiden Kammern nur ungarische Staatsbürger sein können.

Juden können in beide Kammern nach dem Paragraph 4 nur bis zu 20 v. H. der Gesamtmitglieder aufgenommen werden. In diese 20 v. H. werden nicht eingerechnet Kriegsbeschädigte, Frontkämpfer, ferner diejenigen, die vor dem 1. August 1939 in eine andere Konfession übertraten, dieser seither ununterbrochen angehören oder von solchen Eltern abstammen.

Nach Paragraph 5 können bei Zeitungen jüdische Mitglieder nur bis zu 20 v. H. der Gesamtzahl als Mitarbeiter aufgenommen werden. Auch der gesamte, unter welchem Titel immer ausgezahlte Jahresbetrag ihrer Bezüge kann nicht mehr als 20 v. H. der Gesamtbezüge aller Mitarbeiter betragen. Diese Maßnahmen müssen bis zum 31. Dezember 1939 durchgeführt werden. Der Ministerpräsident kann über die Art der Durchführung Weisungen erteilen und im öffentlichen Interesse in begründeten

fällen Ausnahmen gestatten. Die Bestimmungen des Paragraph 5 sind nicht auf Blätter anzuwenden, die sich ausschließlich mit konfessionellen Angelegenheiten und religiösen Fragen befassen.

Paragraph 6 schreibt vor, daß der Kultusminister die Verhältniszahl der in einzelnen Arbeitskreisen der Theater- und Filmunternehmungen angestellten Personen bestimmen kann.

Paragraph 7 bestimmt, daß in die Advokaten-, Ingenieur- und Ärztekammer die als Juden zu betrachtenden Personen nur bis zu 20 v. H. der Gesamtzahl der Mitglieder aufgenommen werden können. So lange diese Verhältniszahl 80 v. H. nicht erreicht, können als Juden zu betrachtende Personen nur 5 v. H. der neuaufzunehmenden Mitglieder betragen. Der zuständige Minister ist berechtigt, aus öffentlichem Interesse Ausnahmen zu gestatten.

Paragraph 8 enthält die sinngemäß angewandten Vorschriften auf Unternehmungen, die unter die Geltung des G. N. XX: 1937 fallen und die zehn oder mehr Angestellte in geistigem Arbeitskreise oder als Beamte oder Handelsgehilfen beschäftigen. Der Paragraph schreibt vor, daß wofern bei diesen Unternehmungen die Verhältniszahl der als Juden zu betrachtenden Personen größer ist, als neue Angestellte Juden bis zu 5 v. H. der Gesamtzahl aufgenommen werden können. Das Ministerium wird die detaillierten Vorschriften zur gleichmäßigen Erreichung dieser Verhältniszahl vorschreiben, und zwar muß diese Verhältniszahl bis zum 30. Juni 1943 erreicht werden. Dieser Termin kann in begründeten Fällen aus öffentlichem Interesse bis zum 30. Juni 1948 verlängert werden.

In Unternehmungen, die mehr als zehn geistige Arbeiter, Beamte oder Handelsgehilfen beschäftigen, darf das Verhältnis der jüdischen und nichtjüdischen Angestellten nicht zugunsten der jüdischen Angestellten verändert werden. Der Stichtag ist der 1. März 1938.

Paragraph 9 enthält die Verlängerung der Vollmachten des dreiunddreißiger Landesauschusses, mit der Ergänzung, daß diese Vollmachten sich auf alle Maßnahmen erstrecken, die die Kontinuität der Produktion zu sichern haben.

Paragraph 10 erteilt der Regierung die Vollmacht, die Verpflichtung zur Einlieferung von Daten zwecks Durchführung des Gesetzes festzustellen, die Richtigkeit dieser Daten zu kontrollieren, entsprechende Strafmaßnahmen zu bestimmen, schließlich an die Spitze einer Unternehmung, die diese Bestimmungen verletzt oder auspielt, zu Lasten der Unternehmung einen Führer zu bestimmen, so lange die Unternehmung den gesetzlichen Vorschriften nicht Genüge geleistet hat.

Zum Sturz der Regierung Darányi trug dieses Judengesetz nicht wenig bei. Aber die Widersacher einer reinlichen Erledigung der Judenfrage kamen durch die Regierung Imrédy rasch vom Regen unter die Traufe. Die Juden versuchten, die Bestimmungen des Gesetzes zu umgehen, sie fühlten sich bald wieder als die Herren im Lande, und die Mahnungen der allgemeinen Entwicklung in Europa blieben auf sie ohne Einfluß. Die Regierung mußte sich infolge der unzulänglichen Auswirkung des ersten Judengesetzes und der zunehmenden Notwendigkeit einer tiefgreifenden, befreienden Lösung der Judenfrage, welche auch vom madjarischen Volk immer dringlicher begehrt wurde, zur Einbringung eines zweiten Judengesetzes entschließen, sie legte dem Reichstag am Tage vor Beginn der Weihnachtsferien 1938 den Gesetzentwurf über die Einschränkung der Stellung der Juden im öffentlichen und im Wirtschaftsleben vor. Dieses Gesetz geht nicht mehr vorwiegend von der konfessionellen Auffassung aus sondern betrachtet die Juden als eine biologische und seelische Volkseinheit von besonderer Eigenart, die eine von allen anderen Völkern in allen Belangen des menschlichen Lebens abweichende psychische und physische Eigenart besitzt. Dieser eigene Rassencharakter des Judentums ist durch keine Assimilation aufzuheben — die eigenartige Schwäche vieler Madjaren für die Assimilation ist ein Hindernis für klare Sicht in der Judenfrage wie in anderen lebenswichtigen Angelegenheiten des Ungartums —, und er hat bereits zahlreiche Staaten zu gesetzgeberischen Maßnahmen veranlaßt, um die Stellung des Judentums zurückzudrängen, so im Deutschen Reich, in Italien, in Polen, der Tschecho-Slowakei, Rumänien, Jugoslawien, Bulgarien. Der Motivenbericht verweist ferner auf die Unzulänglichkeit des Gesetzartikels XV vom Jahre 1938, die sich in kurzer Zeit ergeben hat, und betont, daß in 15 000 Fällen Straf-

verfahren wegen falscher Angaben auf die im Sinn des Gesetzes gestellten Fragen erforderlich waren, daß auch Mißbräuche mit der Bestätigung der Taufe und der Frontkämpfereigenschaft seitens der Juden häufig waren. Sodann wird noch auf die starke Vermehrung der jüdischen Bevölkerung durch die Rückgliederung des Oberlandes und die unverhältnismäßig hohe Zahl der Juden bei Devisenverbrechen hingewiesen. Klar stellt der Gesetzentwurf fest, wer als Jude zu betrachten ist. Der Name Israelit wird zur Bezeichnung des religiösen Bekenntnisses, das Wort Jude für alle rassenmäßig als Juden zu betrachtenden Menschen verwendet. Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes sind:

§ 1. Bei der Anwendung dieses Gesetzes ist als Jude zu betrachten:

1. derjenige, der der israelitischen Konfession angehört oder bei der Inkraftsetzung des Gesetzes der israelitischen Konfession angehörte;
2. dessen beide Eltern der israelitischen Konfession angehören oder angehört;
3. von dessen Großeltern zumindest zwei der israelitischen Konfession angehören oder angehört;
4. die nach der Inkraftsetzung des Gesetzes geborenen Nachkommen der in den Punkten 1 bis 3 angeführten Personen.

Diejenigen Personen und ihre Nachkommen, die unter die Geltung des Punktes 3, Absatz 1 dieses Paragraphen fallen, können nicht als Juden betrachtet werden, wenn sie aus einer vor dem 1. Januar 1938 geschlossenen Ehe stammen, vorausgesetzt, daß beide Eltern bereits bei der Eheschließung einer christlichen Konfession angehört und auch nachher Mitglieder einer christlichen Konfession geblieben sind.

§ 2. Insofern dieses Gesetz nicht anders verfügt, sind die darin enthaltenen Bestimmungen nicht anzuwenden auf:

1. diejenigen, die im Kriege 1914/18 mit der silbernen oder goldenen Tapferkeitsmedaille ausgezeichnet worden sind oder für ihr tapferes Verhalten vor dem Feinde zumindest zwei Auszeichnungen erhalten haben;
2. diejenigen, die zumindest bis 50 v. Z. Kriegsinvaliden sind.

Die in diesem Paragraphen bestimmte Enthebung erstreckt sich nicht auf die Nachkommen der enthobenen Personen.

§ 3. Die auf die Juden bezughabenden Bestimmungen dieses Gesetzes sind in entsprechender Weise auf eine Unternehmung anzuwenden (Unternehmen, Betrieb, Anstalt, Institution), deren Eigentümer (Leiter, Präsident, Vizepräsident, Generaldirektor, geschäftsführender Direktor, Direktor oder ihre Stellvertreter) oder ihre Mehrheit oder die Mehrheit der Direktion aus Juden bestehen oder Juden sind oder bei der die Zahl der im intellektuellen Arbeitskreise beschäftigten Angestellten die vom Gesetze zugelassene Verhältniszahl (§ 14) übersteigt.

§ 4. Ein Jude kann die ungarische Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung, Eheschließung oder Legitimierung nicht erlangen.

Der Innenminister wird ermächtigt, die Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung derjenigen Juden außer Kraft zu setzen, die die ungarische Staatsbürgerschaft nach dem 1. Juli 1914 erhalten haben, sofern seine Lebensverhältnisse sein Verbleiben auf dem Gebiete des Landes nicht bedingen. Die Einbürgerung (Wiedereinbürgerung) muß außer Kraft gesetzt werden, wenn die vom Gesetze bestimmten Bedingungen der Einbürgerung (Wiedereinbürgerung) nicht vorhanden waren oder wenn im Interesse der Erlangung der ungarischen Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung (Wiedereinbürgerung) eine strafbare Handlung oder ein Disziplinarvergehen begangen oder die Behörden irreführt wurden.

Mit der Außerkraftsetzung der Einbürgerung muß auch die Zulassung der Namensänderung außer Kraft gesetzt werden.

§ 5. Ein Jude kann nur gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes Reichstagsabgeordneter sowie Mitglied der Municipal- und der Gemeindevertretungen sein und nur gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes an der Wahl von Reichstagsabgeordneten sowie von Mitgliedern der Municipal- und Gemeindevertretungen teilnehmen.

Die Juden wählen nach den allgemeinen Wahlen in den Reichstag auf Grund einer Landesliste abgefordert aus ihren eigenen Reihen über die bestimmte Zahl der Reichstagsabgeordneten so viel Reichstagsabgeordnete, wie nach der Wählerliste der Verhältniszahl der jüdischen und nichtjüdischen Wähler entspricht. Die Zahl der jüdischen Abgeordneten kann nicht mehr als 6 v. Z. der Zahl der nichtjüdischen Abgeordneten betragen.

Die Judengesetzgebung in Ungarn

§ 6. Juden können nicht als Beamte oder sonstige Angestellte in den Dienst des Staates, eines Munizipiums, einer Gemeinde oder irgendeiner öffentlichen Körperschaft, öffentlichen Anstalt oder eines öffentlichen Betriebes treten.

§ 7. Juden können weder zu Notaren, gerichtlich beeideten Dolmetschern, ständigen Gerichts- oder Amtssachverständigen (Schätzmeister) ernannt, noch zu Stellvertretern von Notaren bestellt werden. Auch können sie die Berechtigung zur Patentanwaltschaft nicht erhalten.

§ 8. In die Advokaten-, Ingenieur-, Ärzte-, Presse- und Theaterkammer können Juden nur in dem Verhältnis aufgenommen werden, daß die Zahl der jüdischen Mitglieder 6 v. H. der Gesamtmitglieder der betreffenden Kammer, sofern aber die Kammer aus Fachabteilungen oder Beschäftigungsgruppen besteht, 6 v. H. der Zahl der Mitglieder der betreffenden Abteilung oder Gruppe nicht übersteigt. Solange die Zahl der jüdischen Kammermitglieder nicht unter 6 v. H. der Zahl der Gesamtmitglieder der betreffenden Kammer gesunken ist, können Juden als Mitglieder der Kammer nicht aufgenommen werden.

§ 9. Juden können als Mitarbeiter in ständigem Arbeitsverhältnis in der Schriftleitung sowohl periodischer als auch nichtperiodischer Blätter nur im Rahmen der im intellektuellen Arbeitskreise Beschäftigten angestellt werden.

Ein Jude kann nicht verantwortlicher Schriftleiter, Herausgeber, Hauptschriftleiter oder sonstwie bezeichneter Mitarbeiter eines periodischen Blattes sein, der die geistige Richtung des Blattes bestimmt oder auf andere Weise in der Schriftleitung des Blattes einen richtunggebenden Einfluß ausübt. Diese Bestimmung ist auch auf die im § 2, Absatz 1 angeführten Personen anzuwenden.

Der Ministerpräsident kann für Tagesblätter in nicht ungarischer Sprache Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Paragraphen gestatten.

§ 10. Ein Jude kann nicht Direktor, artistischer Sekretär, Dramaturg oder sonstwie bezeichneter Angestellter eines Theaters sein, der die geistige oder künstlerische Richtung eines Theaters bestimmt und auf die Anstellung des künstlerischen Personals des Theaters oder auf die Geschäftsführung des Theaters auf andere Weise einen richtunggebenden Einfluß ausübt.

Die Bestimmungen des obenstehenden Absatzes sind sinngemäß anzuwenden auf die Direktoren, mit der Versetzung der Agenden der Direktion betrauten künstlerischen Geschäftsleiter, Disponenten von Unternehmungen, die Filme herstellen, in Verkehr bringen oder vorführen, wie auch andere Angestellte dieser Unternehmungen, die an der Herstellung und Inverkehrbringung der Filme oder an der Festsetzung des Theaterrepertoires mit richtunggebendem Einfluß mitwirken.

§ 11. Konzessionen zum Verschleiß staatlicher Monopolartikel sowie andere von einer behördlichen Genehmigung abhängige Berechtigungen können Juden nicht erhalten. Vor Inkraftsetzung dieses Gesetzes Juden erteilte derartige Konzessionen müssen binnen fünf Jahren, von der Inkraftsetzung des Gesetzes gerechnet, sukzessive entzogen werden.

§ 12. Zu öffentlichen Lieferungen können Juden nur insofern zugelassen werden, als der Gesamtbetrag, der aus diesen öffentlichen Lieferungen den Juden zukommt, nicht mehr als 20 v. H. im Jahre 1939/40, 10 v. H. in den Jahren 1941/42 und vom Jahre 1943 angefangen 6 v. H. des Gesamtbetrages beträgt, der für öffentliche Lieferungen von der betreffenden Behörde (Amt, Institut, Betrieb) im jährlichen Voranschlag für öffentliche Lieferungen aufgenommen wurde beziehungsweise des Gesamtbetrages, der zur Deckung der öffentlichen Lieferungen im Investitionsplan (Arbeitsplan) aufgenommen ist.

Zu einer öffentlichen Lieferung kann derjenige nicht zugelassen werden, der sich gegen die im G. N. XV: 1938 sowie im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen über die Herabsetzung der Verhältniszahl der jüdischen Angestellten vergangen hat. Zu einer öffentlichen Lieferung kann der Nichtjude nicht zugelassen werden, der unter seinem eigenen Namen für einen Juden sowie auch der Jude, der unter dem Namen eines Nichtjuden sich eine öffentliche Lieferung verschafft oder zu verschaffen versucht.

§ 13. Einem Juden kann zur Ausübung eines Gewerbes ein Gewerbebeschein oder eine Gewerbe-
lizenz solange nicht ausgestellt werden, als die Gesamtzahl der in der betreffenden Gemeinde Juden ausgefolgten Gewerbebescheine und Gewerbe-
lizenzen nicht unter 6 v. H. der Gesamtzahl der in der betreffenden Gemeinde ausgegebenen Gewerbebescheine und Gewerbe-
lizenzen gesunken ist. Aus öffentlichem Interesse können der Minister für Handel und Verkehr beziehungsweise der Industrieminister Ausnahmen gestatten.

§ 14. Juden können außerhalb des Kreises des öffentlichen Dienstes bei Industrie (Handels-), Bergwerks-, Gütten-, Bank- und Wechselgeschäftsunternehmungen, privaten Versicherungsunternehmungen, Verkehrsunternehmungen, landwirtschaftlichen (Garten- und Weingarten-) Betrieben, gleichgültig, ob diese Unternehmungen von einer natürlichen oder einer juristischen Person erhalten werden, ferner in jedem beliebigen Erwerbsberufe als Beamte, Handlungsgehilfen, technische Leiter oder in einem anderen intellektuellen Arbeitskreise nur in einem Verhältnis angestellt werden, daß die Zahl der nicht unter § 2, Absatz 1 fallenden jüdischen Angestellten bei der betreffenden Unternehmung (Erwerb) nicht mehr als 12 v. H. der Zahl der im intellektuellen Arbeitskreise beschäftigten, die Gesamtzahl der jüdischen Angestellten aber — die unter § 2, Absatz 1 fallenden jüdischen Angestellten eingerechnet — nicht mehr als 15 v. H. aller Angestellten beträgt.

Wenn die Zahl der im intellektuellen Arbeitskreise Beschäftigten weniger als zehn, aber mehr als vier beträgt, können höchstens zwei, wenn aber die Zahl der Angestellten weniger als fünf beträgt, höchstens ein Angestellter Jude sein.

Die im ersten, zweiten und dritten Absatz bestimmte Verhältniszahl muß bei den Unternehmungen bis zum 1. Januar 1943 erreicht werden.

Unternehmungen, bei denen die öffentlichen Lieferungen der letzten drei Jahre mehr als 20 v. H. des Jahresumsatzes betragen, sind verpflichtet, der in den vorangehenden Absätzen bestimmten Verpflichtung bis zum 30. Juni 1941 Genüge zu leisten. Der im vierten Absatz bestimmte Termin kann auf Vorschlag des zuständigen Ministers vom Ministerium um zwei Jahre verlängert werden bei einer Unternehmung, die zumindest 33 v. H. ihrer jährlichen Produktion nach dem Ausland ausführt, um drei Jahre aber bei einer Unternehmung, die zumindest 33 v. H. ihrer jährlichen Produktion gegen frei transferierbare Devisen nach dem Auslande ausführt.

Die Verhältniszahl der Zahl und der Bezüge der jüdischen Angestellten zu der Gesamtzahl der Angestellten und zum Betrag ihrer Bezüge, wie sie am 1. März 1938 bestand, darf nicht zugunsten der jüdischen Angestellten geändert werden.

§ 15. Die Bestimmungen des § 14 müssen entsprechend auf die im intellektuellen Arbeitskreise beschäftigten Beamten und Angestellten von Vereinen, Interessenvertretungen sowie anderen Organisationen angewandt werden, die nicht unter die Bestimmungen des § 6 fallen.

Mitglied des Exekutivorgans oder Beamtenkörpers eines Arbeitervereins oder einer anderen Arbeiterorganisation, auch Beamter oder sonstiger Angestellter einer Organisation, die sich mit Arbeitsvermittlung befaßt, kann ein Jude nicht sein.

§ 16. Wenn ein jüdischer Angestellter infolge der Bestimmungen dieses Gesetzes entlassen werden muß, so kann das Dienstverhältnis durch Kündigung mit Wirkung vom Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist auch dann aufgelöst werden, wenn laut dem Dienstvertrag das Dienstverhältnis für einen bestimmten Zeitraum gilt.

§ 17. Das Ministerium wird ermächtigt, Maßnahmen zur Förderung der Auswanderung der Juden und im Zusammenhang damit zur Transferierung des Vermögens der Juden, welche Maßnahmen sonst in die Kompetenz der Gesetzgebung gehören, im Verordnungswege zu treffen.

§ 18. Das Ministerium wird ermächtigt, zwecks Durchführung des Gesetzes eine Angabepflicht festzusetzen und für die Kontrolle der Erteilung von Angaben Sorge zu tragen.

An die Spitze oder zur Kontrolle der Unternehmungen oder sonstigen Organisationen, die gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen oder diese umgehen, kann das Ministerium auf Kosten der Verpflichteten zwecks Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes einen Leiter bestellen, solange das Unternehmen oder die Organisation den Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Die ausführlichen Regeln der Befugnisse des Leiters werden durch das Ministerium im Verordnungswege festgesetzt.

§ 19. Sofern die Handlung nicht unter eine schwerere Strafbestimmung fällt, begeht eine Übertretung und ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Monaten zu bestrafen:

1. wer seiner auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes statuierten Anmelde-, Angabe- oder Meldepflicht nicht nachkommt oder die behördliche Kontrolle sonstwie verhindert;

2. wer Juden unter Umgehung des § 9, Absatz 1, der §§ 14 oder 15 anstellt, in Anstellung behält oder mit den seinen jüdischen Angestellten zugeführten Bezügen das im Gesetz festgelegte Maß überschreitet.

Für die Geldstrafen sind die Bestimmungen des G.-U. X: 1928 maßgebend, die Höchstsumme der Geldstrafe beträgt 8000 Pengö. Für die für den Fall der Uneintreibbarkeit der Geldstrafe festgesetzte Haftdauer ist die Bestimmung des § 3, Absatz 3 des G.-U. XXVI: 1931, für die Verjährung der Übertretung die des Absatzes 4 dieses Paragraphen maßgebend.

Die Judengesetzgebung in Ungarn

Das Verfahren wegen der Übertretung gehört in die Kompetenz der Verwaltungsbehörde als polizeilichen Strafgerichts, auf dem Tätigkeitsbericht der königlich-ungarischen Polizei in die der königlich-ungarischen Polizei als polizeilichen Strafgerichts.

§ 20. Ein Vergehen begeht und mit Gefängnis bis zu einem Jahr ist zu bestrafen:

1. wer die im § 19 umschriebene Handlung begangen hat, obwohl er durch die Behörde auf seine Pflicht aufmerksam gemacht wurde;

2. wer die im § 19 umschriebene Handlung begeht, wenn er wegen einer solchen Übertretung bereits bestraft worden ist und wenn seit Verbüßung der Strafe zwei Jahre noch nicht vergangen sind;

3. wer bei der Durchführung dieses Gesetzes die Behörde durch Arglist täuscht oder zu täuschen sucht;

4. wer unter Umgehung der Bestimmung des § 9 als verantwortlichen Redakteur, Herausgeber, Chefredakteur, die geistige Richtung des Blattes bestimmenden oder auf die Schriftleitung des Blattes maßgebenden Einfluß ausübenden Mitarbeiter einen Juden anstellt, sowie der Jude, der eine solche Anstellung annimmt;

5. wer unter Umgehung des § 10 als Theaterdirektor, artistischen Sekretär, Dramaturgen, die geistige oder künstlerische Richtung des Theaters bestimmenden oder sonstwie richtunggebenden Einfluß ausübenden Angestellten, ferner als Direktor von Filme herstellenden, vertreibenden oder vorführenden Unternehmen beziehungsweise als im Absatz 2 des § 10 erwähnten richtunggebenden Einfluß ausübenden Angestellten solcher Unternehmungen Juden anstellt, ferner der Jude, der solche Anstellungen annimmt;

6. der Nichtjude, der unter eigenem Namen für Juden, oder der Jude, der unter dem Namen von Nichtjuden für sich eine Konzession zum Verschleiß von unter ein staatliches Monopol fallenden Artikeln oder eine sonstige von behördlicher Bewilligung abhängige Lizenz unter Umgehung der Bestimmungen des Gesetzes erwirbt, oder wer die Erwerbung einer solchen Konzession oder sonstigen Lizenz unter Umgehung der Bestimmungen des Gesetzes versucht;

7. der Nichtjude, der unter eigenem Namen für einen Juden, oder der Jude, der unter dem Namen eines Nichtjuden für sich unter Umgehung der Bestimmungen des § 12 öffentliche Lieferungen erlangt oder deren Erlangung versucht.

Für die Geldstrafe sind die Bestimmungen des G.-U. X: 1928 maßgebend, die Höchstgrenze der Geldstrafe beträgt 20 000 Pengö.

§ 21. Wenn das im § 20 definierte Vergehen von dem Angestellten oder Beauftragten einer Unternehmung begangen wurde und wenn dem Eigentümer (Geschäftsleiter) beziehungsweise dem Auftraggeber in der Erfüllung der aus seinem Beruf fließenden Aufsichts- oder Kontrollpflicht eine absichtliche oder fahrlässige Unterlassung zur Last fällt, so ist der Eigentümer (Geschäftsleiter) beziehungsweise der Auftraggeber wegen Vergehens mit der im § 20 vorgesehenen Strafe zu belegen.

§ 22. Die §§ 4 bis 8 des G.-U. XV: 1938 über die Sicherung des Gleichgewichts des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens verlieren ihre Geltung. Die Bestimmungen, die durch eine Rechtsnorm für die im 1. Absatz des § 4 des G.-U. XV: 1938 erwähnten Personen festgesetzt werden, müssen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Juden entsprechend angewendet werden.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am Tage seiner Promulgierung in Kraft; für seine Durchführung trägt das Ministerium Sorge, das im Laufe der Durchführung bezüglich der zurückgegliederten oberländischen Gebiete — insoweit dies den dortigen Verhältnissen gemäß notwendig ist — abweichende Regeln festsetzen kann.

Budapest, den 23. Dezember 1938.

vitéz Béla Imrédy m. p., königl. ung. Ministerpräsident
Andreas Nagy v. Tasnád m. p., königl. ung. Justizminister

Was auffällt, ist das Fehlen von Rasseschutzbestimmungen in diesem Gesetz. Der Jude kann weiter eine arische oder turanische Frau heiraten und umgekehrt; freilich gehören die einer solchen Ehe entspringenden Kinder dem Judentum an. Doch dürfte das Verbot der Rassenmischung nicht mehr lange auf sich warten lassen. Das Judentum hat alle Kräfte mobilisiert, im Inland und im Ausland, um die Annahme dieses zweiten Judengesetzes zu verhindern, weil seine Annahme nicht nur das Ende des Judentums in Ungarn sondern den Verlust einer

wichtigen gesamteuropäischen Bastion bedeutet. Die Regierung wird zweifellos mannigfache Widerstände zu spüren bekommen, die nicht allein von jüdischer Seite stammen werden. Aber ein umfassender nationaler Aufbau, eine vollkommene Kräftigung der Nation und eine restlose Befreiung von allen Krankheitskeimen ist nur möglich, wenn Ungarn sich des Judentums entledigt, von dem es mehr als ein halbes Jahrhundert im Übermaß ausgebeutet wurde.

Der Gesetzentwurf vom 23. Dezember 1938 hat durch die jüngsten Ereignisse in Ungarn inzwischen weitgehende Abschwächungen erfahren. Die feudal-liberale Opposition versucht noch einmal die Judenfrage weiterhin ungelöst zu halten.